

## WEITERBILDUNGSRICHTLINIEN

### **für die Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie im Rahmen des Kerncurriculums der Weiterbildung zum Facharzt (m/w/d) für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie**

gemäß Weiterbildungsordnung (WBO) und Ausführungs-  
bestimmungen der Ärztekammer Schleswig-Holstein

#### **1 Allgemeines**

Die Weiterbildungsrichtlinien legen die Grundanforderungen für das Kerncurriculum im Rahmen der Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie Ärzte (m/w/d) fest, die den Facharzt (m/w/d) für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie anstreben. Die Weiterbildungsrichtlinien folgen der Weiterbildungsordnung (WBO) und den Ausführungsbestimmungen zum Inhalt der Weiterbildung der Ärztekammer Schleswig-Holstein und den Anforderungen des John-Rittmeister-Instituts (JRI) (die Kenntnis dieser Richtlinien wird vorausgesetzt).

Der Weiterbildungskandidat (m/w/d) erhält eine Bescheinigung über die abgeleisteten Weiterbildungsinhalte, die im Rahmen der Facharztweiterbildung bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein vorgelegt werden kann. Bei vollständiger Absolvierung der Weiterbildung erhält er eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Kerncurriculums.

Die vollständige Absolvierung des Kerncurriculums ist Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft im JRI und den Erwerb der affilierten Mitgliedschaft in der Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten in Deutschland e.V. (VAKJP).

#### **2 Zugangsvoraussetzungen**

Mit dem Staatsexamen abgeschlossenes Hochschulstudium der Medizin und die Approbation als Arzt.

Der Bewerber (m/w/d) sollte eine begonnene Weiterbildung in einer als Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Facharzt ermächtigten Klinik oder einer entsprechend als Weiterbildungsstätte ermächtigten Praxis nachweisen.

Die Zulassung zur Weiterbildung setzt die persönliche Eignung des Bewerbers (m/w/d) voraus - gemeint sind die persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die Fähigkeit zur Beobachtung eigener seelischer Vorgänge sowie Interesse an analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie als Behandlungsmethode. Über die persönliche Eignung befindet die Supervisorenkonferenz nach 3 Bewerbungsgesprächen bei 3 Lehranalytikern (m/w/d) des Instituts.

Die ärztliche Weiterbildung muss durch sogenannte Logbücher dokumentiert werden,

die beim Antrag auf die Prüfung bei der Ärztekammer vorgelegt werden müssen.

### **3 Zulassungsverfahren**

Neue Kandidaten (m/w/d) werden kontinuierlich aufgenommen.

Nach Anforderung der entsprechenden Informationen beim Sekretariat des JRI, Stresemannplatz 4, 24103 Kiel, sendet der Bewerber (m/w/d) eine schriftliche Bewerbung an den Ausbildungskoordinator (m/w/d).

Der Bewerbung sind beizufügen:

- ein handgeschriebener Lebenslauf,
- ein Lichtbild neueren Datums,
- beglaubigte Zeugnisabschriften über den Hochschulabschluss, die Approbation sowie bisherige berufliche Weiterbildung und sonstige Tätigkeiten,
- ein erweitertes Führungszeugnis, das nicht älter als 3 Monate ist.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der 3 Bewerbungsgespräche entscheiden die Interviewer (m/w/d) gemeinsam mit der Supervisorenkonferenz über den Aufnahmeantrag und teilen dem Bewerber (m/w/d) ihren Beschluss schriftlich mit.

Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens ist für das Zulassungsverfahren eine Gebühr zu entrichten, die nach Erhalt der Rechnung auf das Konto des JRI überwiesen werden muss (s. aktuelle Gebührenordnung).

Nach erfolgter Zulassung wird ein rechtsverbindlicher Weiterbildungsvertrag abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung zur Weiterbildung besteht nicht. Die Supervisorenkonferenz ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Antrags zu begründen.

### **4 Verpflichtungen**

#### Verpflichtungen des Weiterbildungsteilnehmers (m/w/d):

Nach schriftlicher Bestätigung der Zulassung zur Weiterbildung wird ein Weiterbildungsvertrag geschlossen, in dem sich der Bewerber (m/w/d) verpflichtet, die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung als Grundlage des Vertrages anzuerkennen. Er verpflichtet sich insbesondere:

- vor Abschluss der Facharztweiterbildung keine psychotherapeutischen Behandlungen ohne Supervision auszuführen;
- zur Einhaltung einer besonderen Schweigepflicht (§ 203 StGB) über alle ihm während seiner Weiterbildung bekanntwerdenden Namen und Tatsachen von Patienten (m/w/d) und Ratsuchenden, auch für die Zeit nach Beendigung der Ausbildung;
- den mit der Weiterbildung verbundenen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen;
- zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, sobald er im Rahmen der Wei-

terbildung mit Patienten (m/w/d) und Ratsuchenden befasst ist (Kandidatenstatus).

#### Verpflichtungen des Institutes:

Das JRI verpflichtet sich, die sachlichen und personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und qualifizierte Weiterbildung zu schaffen bzw. aufrechtzuerhalten, soweit dies vom Institut erwartet werden kann. In die Ausbildung betreffenden Problem- oder Konfliktsituationen werden die Weiterbildungsteilnehmer (m/w/d) von Mitgliedern des Instituts beratend unterstützt (s. Anlage „Konfliktmanagement im JRI“).

## **5 Gliederung der Weiterbildung**

Die Weiterbildung umfasst neben der Vermittlung von Grundkenntnissen in den verschiedenen wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren die vertiefte Weiterbildung in psychoanalytisch begründeter tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie. Sie wird auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes praxisnah und patientenbezogen vermittelt.

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen wird durch entsprechende Nachweise im Studienbuch belegt.

Zusätzlich soll die ärztliche Weiterbildung durch sogenannte Logbücher dokumentiert werden, die beim Antrag auf die Prüfung bei der Ärztekammer vorgelegt werden müssen.

Die Weiterbildung ist berufsbegleitend konzipiert. Sie erfolgt kontinuierlich und aufeinander aufbauend in Teilzeitform entsprechend dem Weiterbildungsplan des Institutes und dauert je nach Art der Weiterbildung in der Regel 3-4 Jahre.

Die Weiterbildung besteht aus 3 Bausteinen:

1. der Theorievermittlung
2. der Diagnostik und Behandlung unter Supervision
3. der Selbsterfahrung

### **5.1 Theoretische Weiterbildung**

Die theoretische Weiterbildung wird curricular vermittelt und umfasst mind. 240 Stunden. Sie erstreckt sich auf die zu vermittelnden Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten Verfahren und auf die Kenntnisse in der vertieften Weiterbildung in psychoanalytisch begründeter tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie und wird integriert mit den anderen curricularen Aus- und Weiterbildungsgängen am Institut angeboten.

Die Bezeichnungen der einzelnen Lehrinhalte folgen der Terminologie und den Erfordernissen der Weiterbildung.

Die Reihenfolge der von dem Weiterbildungsteilnehmer (m/w/d) zu absolvierenden Lehrveranstaltungen soll dem Curriculum so weit wie möglich folgen.

Die theoretische Weiterbildung findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt. Die Zahl der Weiterbildungsteilnehmer (m/w/d) an einem Seminar soll 15 nicht überschreiten.

Die praktischen Übungen umfassen Falldarstellungen und Behandlungstechniken der unter Supervision stattfindenden psychotherapeutischen Arbeit mit Patienten (m/w/d). Dabei sind die rechtlich geschützten Belange der Patienten (m/w/d) zu berücksichtigen. Praktische Übungen werden, soweit der Lehrstoff dieses erfordert, in kleinen Gruppen durchgeführt.

## **5.2 Praktikum des tiefenpsychologisch fundierten Erstinterviews und der Anamneseerhebung**

Das Erstinterviewpraktikum umfasst 150 Weiterbildungsstunden und beinhaltet die Teilnahme an der theoretischen Einführung zum Erstinterview, die Durchführung 15 (Änd. 9/24) eigener Erstinterviewfälle unter Supervision und die regelmäßige Teilnahme am begleitenden Erstinterviewseminar.

Vor Beginn des Praktikums sollen Grundkenntnisse der Neurosenlehre (mind. 140 Stunden) erworben und mit der Lehranalyse/Selbsterfahrung (mind. ein ½ Jahr vorher) begonnen worden sein.

Nach der Teilnahme an der theoretischen Einführung zur Erstinterviewtechnik wird mit der Durchführung eigener Erstgespräche mit Patienten (m/w/d) aus der Ambulanz des JRI begonnen. Es sind insgesamt 15 (Änd. 9/24) Erstinterviewfälle unter Supervision (mind. 3 verschiedene Supervisoren (m/w/d)) zur Klärung der Therapieindikation zu erheben.

Die Erstgespräche werden dokumentiert, wobei es um eine Darstellung des aktuellen Konfliktes, der Biographie, des psychischen Befundes, der Psychodynamik und um Überlegungen zur Indikation geht. Fünf dieser Erstinterviewfälle können in anderweitigen Institutionen erhoben werden, 10 (Änd. 9/24) Erstinterviewfälle sollten über die Institutsambulanz erfolgen.

Im begleitenden Erstinterviewseminar erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, 2 eigene Erstinterviewfälle in der Gruppe vorzustellen.

## **5.3 Zwischenkolloquium (institutsintern)**

Vor Beginn der praktischen Weiterbildung (Behandlungspraktikum) wird nach mind. 15 supervidierten Erstinterviews das Zwischenkolloquium absolviert. Es dient dem Nachweis ausreichender theoretischer Kenntnisse und des praxisnahen Verständnisses vor der Übernahme von Einzelbehandlungen in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie unter Supervision.

Das Bestehen des Zwischenkolloquiums ist Voraussetzung für den Beginn des Behandlungspraktikums.

Für die Zulassung zum Zwischenkolloquium sind erforderlich:

- regelmäßige Beteiligung an Vorlesungen, Seminaren und Übungen
- schriftlicher Antrag bei dem Vorsitzenden (m/w/d) der zuständigen Supervisorenkonferenz mit 3 schriftlichen, positiven Voten von 3 unterschiedlichen Supervisoren (m/w/d)

- Vorlage des Studienbuchs
- Nachweis der selbständigen Erhebung von mind. 15 Erstinterviews unter Supervision, die schriftlich im Studienbuch dokumentiert und von dem Supervisor (m/w/d) anerkannt sein müssen
- regelmäßige Selbsterfahrung

Über die Zulassung zum Zwischenkolloquium entscheidet die zuständige Supervisorenkonferenz.

Nach der Zulassung zum Zwischenkolloquium ist die Prüfungsgebühr an das JRI überweisen (s. aktuelle Gebührenordnung).

### **5.3.1 Ablauf des Zwischenkolloquiums**

Gegenstand des Zwischenkolloquiums sind die in Vorlesungen, Seminaren und Übungen vermittelten Inhalte des theoretischen Lehrprogramms und Literaturkenntnisse. Ausgangspunkt des Prüfungsgesprächs bildet eine schriftlich eingereichte eigene Erstuntersuchung oder eine von den Prüfern vorgegebene Fallvignette.

Das Prüfungsgespräch dauert ca. 30 Minuten (zzgl. Vorbereitungszeit von 30 Minuten).

Über das Zwischenkolloquium ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Prüfern (m/w/d) zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis des Zwischenkolloquiums wird dem Kandidaten (m/w/d) unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt und erläutert. Er erhält über das Prüfungsergebnis eine schriftliche Bescheinigung.

Im Zweifelsfall entscheidet die Prüfungskommission über weitere Auflagen.

Bei Nichtbestehen des Zwischenkolloquiums kann dieses wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen entscheidet die Supervisorenkonferenz, ob eine weitere Wiederholung möglich ist.

### **5.4 Psychotherapeutische Sprechstunden (PTS) (Neu seit 01.06.2021)**

Es ist außerdem an 5 Psychotherapeutischen Sprechstunden (PTS) bei Vereinsmitgliedern teilzunehmen. Diese sind im Studienbuch zu dokumentieren (Zusatzdokument für alte Studienbücher erhalten Sie über den Ausbildungs koordinator (m/w/d)).

- Nach Abschluss des Zwischenkolloquium,
- der Teilnahme an den 5 PTS und
- einem einstimmigen Votum der Supervisorenkonferenz (2x/Jahr) kann der Kandidat (m/w/d) unter Supervision mit der Durchführung der PTS beginnen.

### **5.5 Praktische Weiterbildung (Behandlungspraktikum)**

Das Behandlungspraktikum umfasst 225 Stunden tiefenpsychologisch fundierte Langzeittherapien (in der Regel mit 1 Stunde pro Woche) Kurzzeittherapien, Fokalthérapien und Kriseninterventionen.

Davon sollten mind. 2 tiefenpsychologisch fundierte Langzeitpsychotherapien von mind. 80 Stunden/Behandlungsfall sein.

Alle Behandlungsfälle müssen über die Institutsambulanz laufen und über diese abgerechnet werden. In sehr seltenen Ausnahmefällen kann per Antrag an den Ausbildungsausschuss eine andere Regelung getroffen werden.

### **5.5.1 Supervision**

Alle Behandlungsfälle müssen während der gesamten Behandlung supervidiert werden. Beginn, Wechsel oder Unterbrechung der Supervision müssen der Supervisorenkonferenz mitgeteilt werden. Der Supervisor (m/w/d) hat die Psychodynamik der von dem Weiterbildungskandidaten (m/w/d) berichteten Behandlungsverläufe zu beobachten, sein theoretisches Verständnis des therapeutischen Prozesses zu vertiefen und auf mögliche Wahrnehmungs- und Verstehenslücken des Kandidaten (m/w/d) hinzuweisen. Er fördert die von einem zukünftigen tiefenpsychologisch fundiert arbeitenden ärztlichen Psychotherapeuten (m/w/d) zu erwartenden Fähigkeiten, bildet sich über deren Entwicklung ein begründetes Urteil und bespricht dieses mit dem Kandidaten (m/w/d). Seine Einschätzung der Entwicklung des Kandidaten (m/w/d) wird der regelmäßig stattfindenden Supervisorenkonferenz mitgeteilt.

Die Supervision der Behandlungen findet kontinuierlich, mind. nach jeder 3.-4. Behandlungsstunde statt. Mind. 2/3 der Supervisionsstunden sind als Einzelsupervision (50 Minuten) durchzuführen. Bei Gruppensupervisionen soll die Gruppe aus max. 4 Teilnehmern (m/w/d) bestehen. Die Gruppensupervisionen dauern 90 Minuten und findet wöchentlich statt.

Drei Behandlungsfälle in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie müssen in Einzelsupervision supervidiert werden.

Die Supervisionsstunden sind bei mind. 3 Supervisoren abzuleisten und auf die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen.

### **5.5.2 Falldarstellungen**

Im Rahmen der Weiterbildung müssen Falldarstellungen über alle Patientenbehandlungen unter kontinuierlicher Supervision erbracht werden.

Diese Falldarstellungen sollen mind. 2 tiefenpsychologisch fundierte Behandlungen à 80 Stunden dokumentieren.

Die Falldarstellungen sollen in prägnanter Form die Diagnostik und die Indikationsstellung sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik (Übertragung / Gegenübertragung) in Verbindung mit der Psychodynamik und der Theorie) aufzeigen, wie es in dem Bericht zum Kassenantrag üblich ist.

Die Kurzfalldarstellungen sollen einen Umfang von 4-5 Seiten nicht überschreiten.

Zwei Behandlungsfälle für das Abschlusskolloquium soll den Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten.

Alle Falldarstellungen müssen von den jeweiligen Supervisoren (m/w/d) der Ausbildungsstätte anerkannt und unterschrieben werden.

Die anerkannten Falldarstellungen müssen bei Anmeldung zum Abschlusskolloquium vorliegen (je ein Exemplar eines Fallberichtes verbleibt bei dem Supervisor (m/w/d)).

Bei Nicht-Aannahme können Falldarstellungen wiederholt werden. Bei erneuter Nicht-

Annahme einer Falldarstellung entscheidet die Supervisorenkonferenz, ob eine weitere Wiederholung möglich ist.

### **5.5.3 Kasuistische Seminare**

Die kasuistischen Seminare sind offen für alle Kandidaten (m/w/d) und Weiterbildungsteilnehmer (m/w/d) vor dem Zwischenkolloquium.

Die kontinuierliche Teilnahme an kasuistischen Seminaren für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Kurzzeittherapie und Krisenintervention ist während der gesamten praktischen Weiterbildung verbindlich. Jeder Teilnehmer (m/w/d) soll bis zum Abschluss der Ausbildung aus Therapieverläufen der tiefenpsychologisch fundierten Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologisch fundierten Kurzzeittherapie oder der Krisenintervention vorstellen.

Jeder Kandidat (m/w/d) soll 2 Behandlungsfälle pro Semester vorstellen.

## **5.6 Selbsterfahrung**

Die tiefenpsychologisch fundierte Selbsterfahrung ist ein zentraler Bestandteil der Weiterbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren und begleitet die gesamte Weiterbildung. Dieser Ausbildungsteil vermittelt eigene Erfahrung bezüglich der Dynamik in psychotherapeutischen Interaktionen auf psychoanalytischer Grundlage.

Die Selbsterfahrung umfasst mind. 150 Stunden, die Frequenz wird zwischen Selbsterfahrungsleiter/Lehranalytiker (m/w/d) und Kandidat (m/w/d) vereinbart (eine oder mehrere Wochenstunden).

Innerhalb der Weiterbildung darf keine kassenfinanzierte Psychotherapie von einem, vom Institut zugelassenen Selbsterfahrungsleitern/Lehranalytikern (m/w/d) durchgeführt werden.

Die Gruppenselbsterfahrung/-lehranalyse wird für alle Ausbildungsgänge zusätzlich angeboten. Max. 40 Stunden Einzelselbsterfahrung/-lehranalyse können durch 80 Stunden Gruppenselbsterfahrung/-lehranalyse ersetzt werden. Eine Doppelstunde Gruppenselbsterfahrung/-lehranalyse entspricht einer Einzelsitzung Selbsterfahrung/Lehranalyse.

Die Leiter (m/w/d) von Gruppenselbsterfahrung benötigen die Anerkennung der D3G oder eine vergleichbare Anerkennung. Sie schließen mit dem JRI einen Kooperationsvertrag, damit die Sitzungen im Rahmen der Weiterbildung anerkannt werden können.

Über die Anerkennung entscheidet die Supervisorenkonferenz in Abstimmung mit dem Vorstand.

Spätestens mit Beginn des Erstinterviewpraktikums muss die Selbsterfahrung/Lehranalyse begonnen werden.

Beginn, Wechsel oder Unterbrechung der Lehrtherapie müssen der Supervisorenkonferenz schriftlich mitgeteilt werden.

### **5.6.1 Auswahl der Selbsterfahrungsleiter (m/w/d)**

Seinen Selbsterfahrungsleiter (m/w/d) kann sich der Kandidat (m/w/d) aus dem Kreis

der von dem Institut anerkannten und zur Durchführung von Selbsterfahrung beauftragten Lehrtherapeuten (m/w/d) auswählen.

Zwischen dem Selbsterfahrungsleiter (m/w/d) und dem Kandidaten (m/w/d) dürfen keine dienstlichen oder persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen oder bestanden haben.

Der Selbsterfahrungsleiter (m/w/d) unterliegt der Schweigepflicht. Er nimmt an Beratungen und Beschlüssen von Organen und Ausschüssen des Institutes, die den Kandidaten (m/w/d) betreffen, nicht teil (non-reporting-system).

Kommt es zu einer längeren Unterbrechung oder zur Beendigung der Selbsterfahrung, so ist die Supervisorenkonferenz von dem Kandidaten (m/w/d) zu verständigen. Ein Wechsel zu einem anderen Selbsterfahrungsleiter (m/w/d) ist möglich.

Bei der Auswahl des Selbsterfahrungsleiters (m/w/d) ist zu berücksichtigen, dass dieser im Rahmen der gesamten Weiterbildung nicht zugleich Supervisor (m/w/d) des Kandidaten (m/w/d) sein kann.

## **6 Unterbrechung der Weiterbildung**

Eine Unterbrechung der Weiterbildung muss bei der Supervisorenkonferenz beantragt werden.

Auf die Dauer der Weiterbildung werden angerechnet:

- eine weiterbildungsfreie Zeit von in der Regel bis zu 6 Wochen jährlich
- Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von dem Kandidaten (m/w/d) nicht zu vertretenden Gründen, bei Kandidaten (m/w/d) auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft entsprechend dem Mutterschutzgesetz.

Auf Antrag können darüberhinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Weiterbildungszieles durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

## **7 Verkürzung der Weiterbildung**

Bewerber (m/w/d) für die Weiterbildung im JRI, die bereits Weiterbildungsinhalte an anderen Einrichtungen erworben haben, müssen ihre Weiterbildungsunterlagen der Supervisorenkonferenz zur Prüfung vorlegen und 3 Bewerbungsgespräche führen. Weiterbildungsinhalte, die bei von der VAKJP anerkannten Supervisoren (m/w/d) durchgeführt wurden, können im Allgemeinen anerkannt werden. Die Supervisorenkonferenz entscheidet darüber, welche bisherigen Weiterbildungsinhalte anerkannt werden können.

Die Dauer und die Inhalte der verkürzten weiteren Weiterbildung werden vom Ausbildungsinstitut gemäß der WBO der Ärztekammer Schleswig-Holstein und den Richtlinien der VAKJP festgelegt.

## **8 Beendigung der Weiterbildung ohne Abschlusskolloquium**

Kandidaten (m/w/d) können die Weiterbildung durch entsprechende schriftliche Mitteilung zum jeweils folgenden Semesterende kündigen.



Das Lehrinstitut ist berechtigt, aus wichtigem Grund einen Kandidaten (m/w/d) von der Weiterbildung auszuschließen, z.B. wenn sich im Verlauf der Weiterbildung schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung des Kandidaten (m/w/d) ergeben oder bei grobem Verstoß des Kandidaten (m/w/d) gegen die Berufsethik oder gegen die Weiterbildungsrichtlinien. Dieses wird ggf. durch den Weiterbildungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Dem Kandidaten (m/w/d) ergeben sich daraus keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem Institut.

## **9 Abschlusskolloquium (institutsintern)**

Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlusskolloquium ist die Absolvierung der Weiterbildung entsprechend dem Weiterbildungsplan des Instituts einschließlich der Anerkennung der erforderlichen Falldarstellungen durch den jeweiligen Supervisor (m/w/d).

Dies beinhaltet im Einzelnen:

- Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit 240 Unterrichtsstunden
- Nachweis über mind. 150 Stunden Selbsterfahrung
- Nachweis über mind. 57 Stunden Supervision
- Nachweis über **15 (Änd. 9/24)** positiv bewertete, schriftlich aufgezeichnete Erstinterviews
- Nachweis über 225 supervidierte Behandlungsstunden (inkl. Fallberichte), davon mind. 2 tiefenpsychologisch fundierte Langzeitbehandlungen zu je 80 Stunden, die restlichen Stunden können auf Kurz- bzw. Langzeittherapien verteilt werden
- Es sind 2 Fallberichte über 2 der supervidierten Behandlungsfälle einzureichen. Die Fallberichte müssen vom Supervisor (m/w/d) angenommen worden sein

Über die Zulassung zum Abschlusskolloquium entscheidet die zuständige Supervisorenkonferenz

Zum Abschlusskolloquium werden die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Instituts mind. 4 Wochen vorher eingeladen.

Gegenstand des Abschlusskolloquiums ist die schriftliche Falldarstellung über eine der supervidierten Therapien. Diese Falldarstellung muss mind. 4 Wochen vor dem Abschlusskolloquium allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Instituts auf Anforderung zugeschickt werden. Der Bericht soll 20 Seiten (1,5-facher Zeilenabstand) nicht überschreiten und wird gegliedert in:

Erstkontakte - Biografie - Verlauf und Prozess mit erkennbaren Narrativen, Träumen, Deutungen, Beschreibungen von Übertragung und Gegenübertragung - zusammenfassende Stellungnahme

In der Prüfung wird der Verlauf der Behandlung sowie der Inhalt einer aktuellen Sitzung vorgetragen.

Über das Abschlusskolloquium ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Prüfern (m/w/d) zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis wird dem Kandidaten (m/w/d) unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt und erläutert. Er erhält über das Prüfungsergebnis eine schriftliche Bescheinigung und eine Aufstellung der abgeleisteten Weiterbildungsinhalte.

## 9.1 Die schriftlichen Abschlussarbeiten

Die schriftlichen Abschlussarbeiten sollen die Befähigung des Kandidaten (m/w/d) zu selbständiger psychotherapeutischer Arbeit nachweisen. Die Arbeiten umfassen die Darstellung einer von dem Kandidaten (m/w/d) unter Supervision durchgeführten tiefenpsychologisch fundierten Langzeitbehandlung. Zum Umfang siehe 5.4.2. In ihr sollen die psychotherapeutischen Kernkompetenzen des Behandlers (m/w/d) sichtbar werden:

- die teilnehmend beobachtende Fähigkeit,*
- die Fähigkeit, sich auf Konzepte zu beziehen,*
- die Interventionen des Psychotherapeuten.*

Alle schriftlichen Fallberichte sind von dem jeweiligen Supervisor (m/w/d) gegenzulesen und zu unterschreiben. Sie gelten mit dieser Unterschrift als vom Institut für das Abschlusskolloquium anerkannt.

Die interne Prüfungskommission setzt sich aus den beiden Supervisoren (m/w/d) zusammen, die die 2 Prüfungsfälle supervidiert haben. Sie geben der Leitung der Supervisorenkonferenz Rückmeldung, dass beide Fälle angenommen wurden. Die restlichen Fälle werden von den Supervisoren (m/w/d) gelesen, unterschrieben und eingereicht.

Werden die schriftlichen Arbeiten als nicht genügend beurteilt, so können sie innerhalb eines festgesetzten Zeitraums einmal ergänzt oder überarbeitet und dann erneut vorgelegt werden. Einmalig kann auch die Erstellung einer neuen schriftlichen Arbeit gefordert werden, die dann wiederum den obigen Anforderungen entsprechen muss.

Ein Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung im Rahmen der Facharztweiterbildung bzw. der Zusatzweiterbildung „Psychotherapie fachgebunden“ ist von dem Kandidaten (m/w/d) bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein zu stellen.

## 10 Mitgliedschaft im JRI und in der VAKJP

Mit Beginn der Weiterbildung können Kandidaten (m/w/d) auf Antrag außerordentliche Mitgliedschaft bei der VAKJP werden.

Nach erfolgreich bestandenem institutsinternen Abschlusskolloquium und Abschluss der Facharztweiterbildung, kann ein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft im JRI und auf affilierte Mitgliedschaft in der Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten in Deutschland e.V. (VAKJP) gestellt werden.

Weiterbildungsübersicht:

<b>Ausbildungsinhalt</b>	<b>Menge (Mindestangaben)</b>
Theorie	240 h
Supervision	57 h
Supervision von Erstinterviews	15 (Änd. 9/24) h
Behandlung	225 h
Selbsterfahrung	150 h
Erstinterview	15 (Änd. 9/24) Fälle
„Freie Spitze“	übrige Stunden
<b>Gesamtstundenzahl</b>	<b>712 h</b>

Übersicht über das Kerncurriculum in der Weiterbildung zum "Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie" - vertiefte Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie -			
Praktische Tätigkeit	Selbsterfahrung	Theoretische Weiterbildung	Praktische Weiterbildung
	<b>150 Stunden</b> weiterbildungsbegleitend	<b>290 Stunden</b> weiterbildungsbegleitend Vorlesungen, Seminare, Seminarvor- und -nachbereitung, Prüfungsvorbereitung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie <b>50 Stunden</b> weiterbildungsbegleitend Vorlesungen, Seminare, Seminarvor- und -nachbereitung, Prüfungsvorbereitung in Verhaltenstherapie, Gesprächspsychotherapie	<b>50 Stunden</b> Erstgespräche mit Patienten <b>25 Stunden</b> Supervision von Erstgesprächen mit Patienten <b>150 Stunden</b> Behandlung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie <b>40 Stunden</b> Supervision von Patientenbehandlungen in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie
	□ 150 Std.	□ 340 Std.	□ 265 Std.
<b>Gesamtumfang der Weiterbildung: 755 Stunden</b>			

#### Anlagen:

1. Curriculum
2. Konfliktmanagement im JRI

#### Suchhinweise:

1. Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein:  
<https://www.aeksh.de/sites/default/files/2022-07/Weiterbildungsordnung%20%28Satzung%29%20der%20%C3%84rztekammer%20Schleswig-Holstein%20vom%205.%20Februar%202020%20ver%C3%B6ffentlicht%20am%2023.%20M%C3%A4rz%202020.pdf>
2. Merkblatt für die Weiterbildung in den „P-Fächern“ (Ärztekammer Schleswig-Holstein):  
<https://www.aeksh.de/sites/default/files/2024-04/Merkblatt%20f%C3%BCr%20die%20Weiterbildung%20in%20den%20P-F%C3%A4chern%20WBO%202020.pdf>